

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFUAbteilung Ökonomie und Innovation

Beilage zu Anhang A1 IBTV

Brenn- und Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen (gemäss Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV))

1. Detaillierte Informationen je Rohstoff je Produktionsbetrieb

Füllen Sie für jede im Anhang A1 Ziffer 1.3 ausgefüllte Zeile die nachstehende Tabelle vollständig aus. Nummerieren Sie dazu die nachfolgende Tabelle mit der entsprechenden Rohstoff-Zeilennummer.

	Zeil	en-Nr. gemäss Ziffer 1.	3 angeben				
Art	Konkrete Informationen						
Art des Rohstoffes							
Rohstoffbeschreibung							
Produktionsschemata inkl. Produktionsbeschreibung	Dem Gesuch sind für jeden Betrieb (d.h. für jede Beilage zu Anhang A1), bei welchem der Abfall/Produktionsrückstand anfällt, die entsprechenden Produktionsschemata und Produktionsbeschreibungen beizulegen.						
Nahrungs- oder Futtermittel	ja nein → Bestätigung des Betriebes (bei welchem der Abfall/Produktionsrückstand anfällt) beilegen, dass der in Rede stehende Rohstoff nicht als Nahrungsoder Futtermittel verwendet werden kann.						
Ökonomische Werte:	Nachstehend müssen sämtliche beim Prozess anfallenden Haupt- oder Nebenprosowie die Abfälle oder Produktionsrückstände aufgeführt werden. Zudem muss de je Tonne sowie die jährlich abgesetzte Menge in Prozent angegeben werden.						
		Wert in je Tonne	Jährlich pro Menge in P				
	Gesamterlös		100				
	(Hauptprodukt)						
	(Hauptprodukt)						
	(Nebenprodukt)						
	(Nebenprodukt)						
	(Abfall/Produktionsrückstand)						



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFUAbteilung Ökonomie und Innovation

2. Handelsweg und Warenfluss (Rohstoffe)

Handelsweg:

Es müssen sämtliche am Handel beteiligte Personen (vom Rohstoffproduzenten über allfällige Händler bis zum in- oder ausländischen Hersteller) angegeben werden. Es ist für jeden Handelsweg ein <u>separates</u> Blatt nach dem in der Ziffer 2 beschriebenen Schema auszufüllen. Bitte geben Sie jeweils die vollständige Adresse an.

Rohstoffproduzent		Händler 1		Händler 2		Hersteller Brenn- o. Treibstoff
	→		→		→	

Warenfluss:

Für den oben beschriebenen Handelsweg muss für jeden einzelnen Rohstoff ab jedem Produktionsbetrieb der Warenfluss (Warenweg) in der nachstehenden Tabelle (vom Rohstoffproduzenten über allfällige Zwischenlagerungen bis zum in- oder ausländischen Hersteller) aufgeführt werden. Es sind sämtliche Warenflüsse (Warenwege) anzugeben (mehrere Varianten möglich). Bei Platzmangel können die Informationen nach dem untenstehenden Schema auf einem separaten Blatt aufgelistet werden.

Rohstoffproduzent		Lagerung 1		Lagerung 2		Hersteller Brenn- o. Treibstoff
	→		→		→	
	→		→		→	
	→		→		→	
	→		→		→	

ACHTUNG:

Sämtliche am Handelsweg oder am Warenfluss beteiligten Personen müssen eine Bestätigung beilegen, dass der Rohstoff segregiert transportiert bzw. gelagert wird und dass es (zwischen dem Rohstoffproduzenten und dem Hersteller) zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen Rohstoffen kommt.

